

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 22.01.2025

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Doktor/Doktorin der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) in den Promotionsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften,
2. Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts-, Gesellschafts- oder Humanwissenschaften,
3. Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Promotionsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Chemie, Biologie oder Physik ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den in § 2 genannten oder einschlägigen Fächern entsprechend den im Fachbereich vertretenen Disziplinen. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers, ob die vorliegenden Studienfächer als einschlägige Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach einer der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge am Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die dem Promotionsausschuss des Fachbereiches Ökologische Agrarwissenschaften vorzulegen sind. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens soll in der Regel nach zwei Semestern feststehen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers in Textform angefordert, in der die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens sowie die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für dessen Durchführung dargelegt wird. In Zweifelsfällen beauftragt der Promotionsausschuss zwei Professor:innen des Fachs damit, ein mündliches Fachgespräch mit einer Dauer von max. 45 Minuten durchzuführen. Über das Vorliegen eines Zweifelsfalls entscheidet der Promotionsausschuss.

- 3) Von einer Eignungsfeststellungsprüfung kann gemäß § 3 Abs. 6 AB-PromO abgesehen werden, wenn Bewerbende eine mindestens dreijährige Lehr- oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen. Die Lehr- oder Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Mit der Bewerbung ist eine Stellungnahme einer Fachwissenschaftlerin oder eines Fachwissenschaftlers gemäß § 9 Abs. 2 AB-PromO einzureichen, die oder der nicht Betreuer:in der Dissertation ist, in der bestätigt wird, dass mit der Tätigkeit die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen wird. Darüber hinaus wird über ein Fachgespräch mit Bewerber:in, Betreuer:in und Promotionsausschussvorsitz geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.
- 4) Bei Bewerbenden mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 (Fachwechsel) kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit Auflagen im Umfang von maximal 30 Credits verbinden, die in der Regel innerhalb von zwei Jahren, spätestens bis zur Beantragung des Promotionshauptverfahrens gem. § 8, erfüllt werden müssen. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage einer Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers in Textform, in der dargelegt wird, inwieweit eine hinreichende fachliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers für das geplante Promotionsvorhaben vorliegt. In Zweifelsfällen beauftragt der Promotionsausschuss zwei Professor:innen des Fachs damit, ein mündliches Fachgespräch mit einer Dauer von max. 45 Minuten durchzuführen. Über das Vorliegen eines Zweifelsfalls entscheidet der Promotionsausschuss.
- 5) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Kumulative Dissertation

- 1) Eine kumulative Dissertation ist zur Erlangung des Doktorgrades Agrarwissenschaften (Dr. agr.), Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften möglich.
- 2) Eine kumulative Dissertation muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1 Sie muss aus mindestens 3 Beiträgen in im „Web of Science“ oder „Scopus“ gelisteten referierten Zeitschriften bestehen, bei denen die promovierende Person Erstautor:in ist.
 - 2 Von den drei Beiträgen muss mindestens ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen, ein weiterer Beitrag mindestens in Revision und ein dritter Beitrag mindestens eingereicht sein. Diese Beiträge müssen in einen thematisch-inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden und zum Gebiet der Promotion gehören. Weiterhin sind die Einbettung in eine übergreifende Darstellung (z. B. Überblick über das Forschungsthema, Einleitung in die Fragestellung, zusammenfassende Diskussion, Ausblick auf die weitere Forschungsentwicklung) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
 - 3 Maximal ein:e Gutachter:in darf Koautor:in dieser Beiträge sein.
 - 4 Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin Publikationen zusammen mit weiteren Personen vorlegt, ist diesen eine schriftliche Darlegung des eigenen Anteils gemäß Anlage 1 beizufügen.

§ 6 Monographie

- 1) Soweit Teile der Dissertation vorab veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sind, muss die promovierende Person Erstautor:in der Vorabveröffentlichung oder der Veröffentlichungen sein.
- 2) Soweit Teile der Dissertation vorab veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sind, darf maximal eine:e Koautor:in dieser Beiträge Gutachter:in sein.

- 3) Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin die vorab veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Beiträge zusammen mit weiteren Personen verfasst hat, ist eine wie in Anlage 1 dargestellte schriftliche Darlegung des eigenen Anteils beizufügen.

§ 7 Promotionsfördernde Studien

- 1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis zu 30 Credits besuchen.
- 2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer festzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften vom 14.04.2019 treten mit Ablauf des 31.12.31 außer Kraft.

Witzenhausen, den 22.01.2025

Dekanin des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften
Prof. Dr. Maria Renate Finckh

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich 11

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb oder im Zusammenhang mit meiner Dissertationsschrift gemäß §§ 5 und 6 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereiches Ökologische Agrarwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname
Fachgebiet (ggf. externe Einrichtung)
Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autor:innen, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):
 - 1.
 - 2.
 - etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:
Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.
zu Nr. 1
zu Nr. 2
etc.

4. Anschriften (E-Mail) der jeweiligen Mitautor:innen:
zu Nr. 1
zu Nr. 2
etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Ich bestätige die von Herrn/Frau.....unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name: _____ Unterschrift:.....

2.

Name: _____ Unterschrift:.....

etc.“

Annex 1

University of Kassel, Faculty 11

Declaration on my own contribution to the scientific publications published or intended for publication within or in connection with my doctoral thesis in accordance with §§ 5 and 6 of the Special Provisions of the Department of Organic Agricultural Sciences on the General Provisions for Doctorates at the University of Kassel (AB-PromO) of 14 July 2021

To be entered by the applicant:

1. Surname, first name

Section (external institution if applicable)

Title of the dissertation

2. Numbered list of submitted publications (titles, authors, where and when published or submitted):

1.

2.

etc.

3. Disclosure of your own contribution of these publications:

Explain your personal contribution contained in these publications (e.g. own contribution to the development of the concept, literature research, method development, experimental design, data collection, data analysis, discussion of results, preparation of the manuscript) and the extent of your contribution (e.g. completely, predominantly, majority, in parts).

Re No 1

Re No 2

etc.

4. Addresses (e-mail) of the respective co-authors:

Re No 1

Re No 2

etc.

Date, signature of the applicant

The information under point 3 must be confirmed in writing by the co-authors.

I confirm the declaration made by Mr/Mrs..... under point 3:

1.

Name: _____ signature:.....

2.

Name: _____ signature:.....

etc.“